

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 4. April 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

§ 15

Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

(1) Die nach diesem Gesetz als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilten Vorschriften nach § 10 Absatz 1 sind einschließlich der Beurteilungsgründe nach Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG zum Zweck der Mitteilung an die Europäische Kommission zu dokumentieren und in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.

(2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Landespflegekammer entgegenzunehmen.

§ 16

Inhalt der Satzungen

Über folgende Gegenstände sind Satzungen zu erlassen:

1. Sitz der Kammer,
2. Geschäftsführung der Kammer,
3. Sitz der Berufsgerichte,
4. Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie deren Ersatzpersonen,
5. Wahlverfahren zur Vertreterversammlung,
6. Zuständigkeit, Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
7. Zahl der Mitglieder und Wahl des Vorstandes sowie Rechte und Pflichten des Vorstandes und seiner Mitglieder,
8. Zahl der Mitglieder und Wahl des Haushaltsausschusses sowie Rechte und Pflichten des Haushaltsausschusses und seiner Mitglieder,
9. Dauer der Wahlperiode der Organe,
10. Befreiung von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl zu den Organen der Kammer und zur Ausübung des Amtes,
11. Entschädigung der in den Organen und Ausschüssen der Kammer tätigen und weiteren ehrenamtlich aktiven Mitgliedern,
12. Prüfung des Jahresabschlusses,
13. Meldeordnung,
14. Berufsordnung,
15. Gebührenordnung,
16. Fortbildungsordnung,
17. Weiterbildungsordnung,
18. Beitragsordnung.

§ 17

Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzpersonen nach § 16 Nummer 4 werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern nach den §§ 18 und 19, soweit mehrere Listen mit Bewerberinnen und Bewerbern zur Wahl stehen, nach dem Verhältniswahlssystem in geheimer Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Vertreterversammlung sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

(2) Zu diesen Mitgliedern treten in die Vertreterversammlung der Landespflegekammer eine Vertretung der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, an denen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik oder Pflegemanagement gelehrt wird, als weiteres Mitglied hinzu. Das Nähere regelt § 20.

§ 18

Wahlrecht und Wählbarkeit zur Vertreterversammlung

(1) Wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung nach § 17 Absatz 1 sind alle Kammermitglieder nach § 2, deren Wahlrecht und Wählbarkeit nach § 19 nicht verloren gegangen ist.

(2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 kann die Landespflegekammer durch Satzung abschließen.

(3) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen.

§ 19

Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen

(1) Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen gehen verloren durch

1. Wegfall der Mitgliedschaft in der Kammer,
2. Aberkennung des Rechtes, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch strafgerichtliches Urteil,
3. Aberkennung durch berufsgerichtliche Entscheidung,
4. Ruhen des Rechts zur Führung der Berufsbezeichnung.

Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung nach § 17 Absatz 1 verliert auch, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit leben in den Fällen des Absatzes 1 wieder auf, wenn die Voraussetzungen ihres Verlustes wegfallen.

(3) Der Verlust der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Rechte wird vom Vorstand festgestellt.

§ 20

*Vertretung der Hochschulen in
der Vertreterversammlung*

(1) Die Vertretung der Hochschulen in der Vertreterversammlung der Landespflegekammer und deren Stellvertretung werden auf Vorschlag der Hochschulen, an denen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik oder Pflege-
management in Baden-Württemberg gelehrt wird, vom Wissenschaftsministerium benannt. Sie müssen Kammermitglieder sein und hauptberuflich an einer Hochschule Pflege lehren.

(2) Die Mitgliedschaft der Vertretung der Hochschulen in der Vertreterversammlung endet mit Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1.

§ 21

*Verpflichtungen der Mitglieder
der Vertreterversammlung*

(1) Die in die Vertreterversammlung nach § 17 Absatz 1 gewählten und das ihr hinzutretende Mitglied nach § 17 Absatz 2 sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Der Vorstand kann davon befreien.

(2) Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Wahlperiode hinaus bis zum ersten Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung.

(3) Sämtliche Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertretungen der Gesamtheit der Kammermitglieder und nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

§ 22

*Organe der Landespflegekammer, Hilfskräfte
und Sachverständige*

(1) Die Landespflegekammer muss folgende Organe haben:

1. Vertreterversammlung,
2. Vorstand,
3. Haushaltsausschuss,
4. Bezirksberufsgerichte,
5. Landesberufsgericht.

(2) Die Landespflegekammer kann Ausschüsse, Arbeitskreise und Ethikräte einsetzen.

(3) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen, Ausschüssen, Arbeitskreisen und Ethikräten der Kammer ist ehrenamtlich; Auslagen und Zeitversäumnisse sind zu entschädigen. Der vorsitzenden Person des Vorstandes und ihrer Stellvertretung kann nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Übergangsgeld gewährt werden. Die vorsitzende Person eines Berufsgerichtes sowie die beisitzende Person, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, erhalten für ihre Tätigkeit von der Kammer eine Vergütung.

(4) Mitglied in Organen der Landespflegekammer kann nicht sein, wer

1. bei der Landespflegekammer oder ihren Einrichtungen angestellt ist oder
2. in der Aufsichtsbehörde, zu deren Dienstaufgaben die Aufsicht über die Landespflegekammer gehört, tätig ist.

(5) Die Landespflegekammer ist befugt, Hilfskräfte anzustellen.

(6) Sie kann Rechtskundige oder sonstige Sachverständige zur Beratung, auch in den Sitzungen, beiziehen.

§ 23

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die in den Organen, Ausschüssen, Arbeitskreisen und Ethikräten der Landespflegekammer tätigen Kammermitglieder sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

(2) Wegen Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 haben sich die Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Arbeitskreise und Ethikräte der Landespflegekammer im berufsgerechtlchen Verfahren zu verantworten.

§ 24

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Landespflegekammer. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten durch Satzung auf den Vorstand oder auf Ausschüsse übertragen. Nicht übertragen kann sie die Beschlussfassung über Satzungen, über die Feststellung des Haushaltsplans sowie über die Art und Höhe des Kammerbeitrags.

(2) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder der in den Satzungen vorgesehenen Ausschüsse und aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kammervorstands. Bei der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und des Kammervorstands sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

(3) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die Beschlüsse im ungekürzten Wortlaut ersichtlich sein müssen.

§ 25

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person, einer Stellvertretung oder mehreren Stellvertretungen und weiteren Mitgliedern. Die vorsitzende Person trägt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und führt die dort gefassten Beschlüsse aus. Er erledigt die ihm durch Satzung zugewiesenen

Aufgaben sowie die laufenden Geschäfte der Kammer, soweit sie nicht durch Satzung der Geschäftsführung übertragen sind. Im Einzelfall kann der Vorstand die Erledigung einer Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen.

(3) Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung. Die Landespflegekammer kann durch Satzung bestimmen, dass statt der vorsitzenden Person ein Mitglied der Vertreterversammlung zur Leitung der Vertreterversammlung gewählt wird.

(4) Die vorsitzende Person, ihre Stellvertretung oder die Geschäftsführung vertritt die Landespflegekammer nach außen.

§ 26

Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss besteht aus der vorsitzenden Person und mindestens zwei Mitgliedern. Er erstellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag für die Erträge und Aufwendungen.

§ 27

Berufsgerichte

(1) Die Landespflegekammer hat ein Landesberufsgericht und Bezirksberufsgerichte zu bilden. Für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen sowie für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg ist je ein gemeinsames Bezirksberufsgericht zu bilden.

(2) Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einer vorsitzenden Person und vier beisitzenden Personen, das Bezirksberufsgericht mit einer vorsitzenden Person und zwei beisitzenden Personen. Zur vorsitzenden Person kann nur eine auf Lebenszeit ernannte Richterin oder ein auf Lebenszeit ernannter Richter bestellt werden; eine beisitzende Person des Landesberufsgerichtes muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, die übrigen beisitzenden Personen müssen Kammermitglieder sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Berufsgerichte besitzen als solche richterliche Unabhängigkeit. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für Mitglieder, die während dieser Zeit ausscheiden, sind neue für die Dauer von fünf Jahren zu berufen. Die Mitglieder der Berufsgerichte dürfen nicht anderen Organen der Kammer oder der Vertreterversammlung angehören, Bedienstete der Landespflegekammer sein oder staatliche Aufsicht über die Landespflegekammer oder ihre Mitglieder ausüben; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Landespflegekammer von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestellt.

(5) Für den Ausschluss und die Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen gilt die Strafprozessordnung entsprechend.

(6) Die Vorschriften über das Vermittlungs- und Berufsgerichtsverfahren nach dem siebten bis neunten Abschnitt des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

Deckung des Aufwands der Landespflegekammer

(1) Die Landespflegekammer hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Beiträge der Kammermitglieder (Umlage) zu beschaffen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Umlage wird nach der Beitragsordnung erhoben; aus sozialen Gründen sollen in der Beitragsordnung für bestimmte Personen oder Gruppen von Kammermitgliedern Beitragsermäßigungen und auch Beitragsfreistellungen festgelegt werden. Die Landespflegekammer kann im ersten Jahr ihres Bestehens einen pauschalen Beitrag bis zu 5 Euro monatlich festsetzen.

(2) Für Leistungen, die die Landespflegekammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5, 9 und 11 sowie Satz 4, Absatz 5 und § 6 können von Mitgliedern und Dritten Gebühren und Auslagen erhoben werden. Im Übrigen gelten das Landesgebührengesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Das Nähere regelt die Landespflegekammer in ihrer Gebührenordnung.

(3) Für das berufsgerichtliche Verfahren können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr und der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten ein angemessenes Verhältnis besteht. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(4) Für das Vermittlungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.

§ 29

Umlage

(1) Die Vertreterversammlung beschließt auf Grund des Voranschlags des Haushaltsausschusses den Haushaltsplan sowie in der Beitragsordnung nach § 16 Nummer 18 die Art und Höhe der Umlage.

(2) Die Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der eine Abschrift des Haushaltsplanes vorzulegen ist.

§ 30

Rechnungsabschluss

- (1) Die Kammer hat ihre Erträge und Aufwendungen fortlaufend zu buchen und nach Ablauf jedes Kalenderjahres in einem Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Rechnung abzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist vom Haushaltsausschuss unter Zuziehung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers zu prüfen.
- (3) Jedem beitragspflichtigen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in den Jahresabschluss zu nehmen. Ort und Dauer der Gelegenheit zur Einsichtnahme sind mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfungsbemerkungen und die Einwendungen der Beitragspflichtigen sind zu prüfen und zu berücksichtigen, sofern sie berechtigt sind.
- (5) Nach Beseitigung aller Beanstandungen erteilt die Vertreterversammlung der für die Rechnungsführung verantwortlichen Person Entlastung.

§ 31

Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Landespflegekammer.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen, und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

§ 32

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Landespflegekammer auf Verlangen ihre gesamten Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit anzugeben, von deren Höhe die Umlage abhängt. Die Landespflegekammer ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- (2) Verweigert eine beitragspflichtige Person diese Angaben oder Nachweise oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Angaben oder Nachweise falsch sind, ist die Landespflegekammer berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bemessungsgrundlagen nach Information der beitragspflichtigen Person bei den Finanzbehörden zu erheben.

§ 33

Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge

- (1) Der Haushaltsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person setzt für die einzelnen Kammermitglieder den Beitrag nach der Beitragsordnung fest. Der Haushaltsausschuss entscheidet über Stundung und Erlass und

bestimmt, ob Beiträge, die verspätet entrichtet werden, angemessen zu verzinsen sind.

(2) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand.

§ 34

Allgemeine Berufspflichten

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen in Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 35

Besondere Berufspflichten

(1) Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Die Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 sind verpflichtet, an Maßnahmen der Kammer oder eines von der Kammer beauftragten Dritten mitzuwirken, die der Sicherung und Kontrolle der Qualität der beruflichen Leistungen dienen.

§ 36

Berufsordnung

(1) Das Nähere über die Berufspflichten regelt die Berufsordnung.

(2) Die Berufsordnung hat vorzusehen, dass die Kammermitglieder zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung von sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüchen verpflichtet sind, soweit das Kammermitglied nicht in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt ist. Die Berufsordnung hat vorzusehen, dass die Kammermitglieder das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen gegenüber der Landespflegekammer nachzuweisen haben. Die Landespflegekammer ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 6 Bürgergeld-Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

(3) Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere hinsichtlich

1. der Einhaltung der Pflicht zur Verschwiegenheit und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Einhaltung der Pflicht, sich beruflich fortzubilden,
3. der Mitwirkung an Maßnahmen der Kammer oder eines von ihr beauftragten Dritten, die der Sicherung

- und Kontrolle der Qualität pflegerischer Leistungen sowie deren Zertifizierung dienen,
4. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
 5. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
 6. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe.

§ 37

Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung der in § 2 Absatz 1 genannten Kammermitglieder erfolgt ab dem 1. Januar 2029 nach den folgenden Bestimmungen und der nach § 16 Nummer 17 von der Landespflegekammer erlassenen Weiterbildungsordnung. Die Übergangsbestimmungen des § 43 bleiben unberührt.

(2) Sofern dem Schulgesetz für Baden-Württemberg unterliegende Bildungsgänge auf von der Landespflegekammer geregelte Weiterbildungsabschlüsse vorbereiten, werden die von der Landespflegekammer in deren Weiterbildungsordnung getroffenen Bestimmungen berücksichtigt und die darin geregelten Inhalte übernommen. Die Landespflegekammer hat die Prüfungshoheit.

(3) Weiterbildung nach den folgenden Bestimmungen ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens in regelhaft modularisierten Lehrgängen nach Abschluss der Berufsausbildung oder eines berufsqualifizierenden Studiengangs. In der Weiterbildungsordnung ist zu regeln, für welchen Zeitraum der erlernte Beruf mindestens ausgeübt worden sein muss, bevor die jeweilige Weiterbildung begonnen werden kann.

(4) Die in § 2 Absatz 1 genannten Kammermitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre Berufsbezeichnung durch Bezeichnungen erweitern, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen ihres jeweiligen Berufs hinweisen. Die Bezeichnungen bestimmt die Landespflegekammer für ihre Mitglieder in der Weiterbildungsordnung; dabei sind das Recht der Europäischen Union, das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates zu beachten.

(5) Die Landespflegekammer regelt in ihrer Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG insbesondere

1. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach Absatz 4,
2. den Inhalt und Umfang der Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach Absatz 4 beziehen,
3. Näheres zu Inhalt und Mindestdauer der Weiterbildung nach § 38 unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit mit den Weiterbildungen in den anderen Bundesländern und der Qualitätsvorgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte und Prüfungen,

4. die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten nach § 39 sowie deren Rücknahme und Widerruf,
5. die Anforderungen, die an das Zeugnis zu stellen sind, und
6. das Anerkennungsverfahren nach den §§ 40 und 41.

Vor Erlass und Änderung der Weiterbildungsordnung sind die Landeskrankenhausgesellschaft sowie die Vereinigungen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen anzuhören.

(6) Die Kammer kann einzelne Weiterbildungen für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe öffnen, wenn deren Berufsausübung einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Weiterbildungsbereich hat. Das Nähere regelt die Kammer im Benehmen mit der für die Weiterbildung der jeweiligen Berufsgruppe zuständigen Behörde in der Weiterbildungsordnung. Die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten kann auch dann ermöglicht werden, wenn der Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung ausgeschlossen ist.

§ 38

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, die in der Ausbildung und der praktischen Berufsausübung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet nach § 37 Absatz 4 zu vertiefen und zu erweitern. Sie erfolgt in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet in praktischer Berufstätigkeit und in der Vermittlung theoretischen Wissens. Die Weiterzubildenden sollen befähigt werden, besondere Aufgaben in den verschiedenen Arbeitsbereichen ihres jeweiligen Heilberufs zu übernehmen.

(2) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung vor der Landespflegekammer ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und einem praktischen Teil. Näheres zur Prüfung regelt die Landespflegekammer in der Weiterbildungsordnung.

(3) Weiterbildungen mit einem Stundenumfang von mindestens 400 Stunden gelten als öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 des Landeshochschulgesetzes.

§ 39

Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird an von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Näheres hierzu regelt die Weiterbildungsordnung; sie kann insbesondere Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Ermächtigung und Zulassung können befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zulassungen sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

ihre rechtlichen Voraussetzungen bei Erteilung nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind. Dem Schulgesetz für Baden-Württemberg unterliegende Bildungsgänge im Bereich der Weiterbildung bedürfen keiner Zulassung durch die Landespflegekammer.

(3) Vor dem 1. Januar 2029 von den zuständigen Behörden ausgesprochene Zulassungen gelten als Zulassungen nach Absatz 2 Satz 1, solange sie nicht von der Landespflegekammer nach Absatz 2 Satz 2 zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) Die Landespflegekammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten. Dieses Verzeichnis ist elektronisch auf der Homepage der Landespflegekammer bekannt zu machen.

§ 40

Anerkennung der Weiterbildung

(1) Ein Kammermitglied, das eine Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die Anerkennung für die jeweilige Weiterbildung und darf eine erweiterte Berufsbezeichnung nach § 37 Absatz 4 führen.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs im Tätigkeitsbereich der Weiterbildung dauerhaft nicht mehr gegeben sind. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(3) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Bundesländern aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Baden-Württemberg geführt werden. Fehlen im jeweiligen Land staatliche Regelungen, können auch Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden, die an Weiterbildungsstätten mit einer Anerkennung der Deutschen Krankenhausgesellschaft erworben worden sind.

(4) Kammermitglieder können ihre bis zum 1. Januar 2029 erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen weiterführen.

§ 41

Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsnachweisen, vorübergehende Dienstleistungen und Vorwarnmechanismus

(1) Die Landespflegekammer ist zuständige Stelle für die Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Weiterbildung nach § 37. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW) anzuwenden.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 3 BQFG-BW ist im Fall der Anerkennung einer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossenen Weiterbildung anstelle einer Eignungsprüfung eine Kenntnisprüfung als Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

(3) Das Nähere zu den Inhalten des Anpassungslehrgangs und der Kenntnis- und Eignungsprüfung regelt die Landespflegekammer in der Weiterbildungsordnung.

(4) Beim Bestehen der Kenntnis- oder Eignungsprüfung oder bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis für die Erteilung der Anerkennung verzichtet werden.

(5) Für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung gilt § 36 d HBKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Für den Vorwarnmechanismus gilt § 36 e HBKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Meldepflichten nach § 4, § 44 Absatz 4 oder nach der Meldeordnung der Landespflegekammer zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 44 Absatz 4 Satz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten neugefasst durch Bekanntgabe vom 19. Februar 1987 I 602 (BGBl. I 1987, 602), zuletzt geändert durch Art. 31 G vom 5. Oktober 2021 I 4607, ist die Landespflegekammer. Der Gründungsausschuss kann eine unterlassene Meldung nach § 44 Absatz 4 Satz 3 als zuständige Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße nach Absatz 2 Halbsatz 1 ahnden.

§ 43

Übergangsbestimmungen zur Weiterbildung

(1) Die §§ 25 und 26 des Landespflegegesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen sind über den 1. Januar 2029 hinaus weiter anzuwenden, bis die Landespflegekammer entsprechende Weiterbildungen auf der Grundlage ihrer Weiterbildungsordnung geregelt hat.

(2) Eine vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bis zu ihrem Inkrafttreten geltenden Prüfungsbestimmungen abgeschlossen werden, wobei die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landespflegekammer oder eine von dieser mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragte Person ist. Die Durchführung der Prüfungen und die Anerkennung erfolgen nach den §§ 37 bis 40 in der Zuständigkeit der Landespflegekammer. Diese kann zur Vermeidung von unbilligen Härten weitere Übergangsregelungen durch Satzung treffen.

§ 44

*Errichtung der Landespflegekammer
in Baden-Württemberg*

(1) Das Sozialministerium bestellt aus dem Kreis der in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 genannten Berufsangehörigen auf Vorschlag der in Baden-Württemberg vertretenen Berufsverbände einen Ausschuss zur Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg (Gründungsausschuss). Dieser besteht aus mindestens zwölf und höchstens 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei der Bestellung sollen alle in § 2 Absatz 1 genannten Berufsgruppen mindestens mit einem Mitglied und einem Ersatzmitglied berücksichtigt werden.

(2) Der Gründungsausschuss hat bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Vertreterversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Landespflegekammer erforderlich ist. Der Gründungsausschuss ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums. Aufgabe des Gründungsausschusses ist es, eine nach den §§ 17 bis 21 gewählte Vertreterversammlung einzuberufen. Der Gründungsausschuss beschließt die Satzungen nach § 16 Nummer 1, 2, 4 bis 11 und 13. Er stellt den Haushaltsplan fest, den Jahresabschluss auf und entlastet den Vorstand. Mit dem ersten Zusammentritt der gewählten Vertreterversammlung wird der Gründungsausschuss aufgelöst; seine Rechte und Pflichten gehen gleichzeitig auf die Landespflegekammer über. Die vom Gründungsausschuss beschlossenen Satzungen können von der Landespflegekammer inhaltlich übernommen werden, müssen jedoch neu erlassen werden.

(3) Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied; diese sowie zwei weitere aus der Mitte des Gründungsausschusses zu wählende Personen haben als vorläufiger Vorstand bis zur Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Vertreterversammlung nach § 24 Absatz 2 die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands wahrzunehmen, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Landespflegekammer erforderlich ist. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertritt den Gründungsausschuss jeweils allein.

(4) Der Gründungsausschuss ermittelt zur Registrierung ihrer Mitgliedschaft in der Landespflegekammer die in § 2 Absatz 1 genannten Berufsangehörigen, die am Tag der Errichtung der Landespflegekammer Mitglieder der Landespflegekammer werden. Die Berufsangehörigen haben dem Gründungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geburtsdatum,

4. Dienst- und Privatanschrift sowie, sofern vorhanden, Emailadresse,
5. Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 und
6. Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung.

Die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 tätig sind, sind verpflichtet, den Gründungsausschuss bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach Satz 1 durch Übermittlung der in Satz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Angaben zu den dort tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen zu unterstützen, und informieren die Berufsangehörigen über die an den Gründungsausschuss übermittelten Daten; der Gründungsausschuss bestimmt die Einzelheiten und den Zeitpunkt der Übermittlung. Der Gründungsausschuss informiert die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1 über die Pflichtmitgliedschaft und darüber, dass ihre von den Einrichtungen nach Satz 3 übermittelten Daten zur Registrierung verwendet werden, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 tatsächlich vorliegen. Der Gründungsausschuss weist auf die Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 durch geeignete Informationsmaßnahmen hin. Für Personen, die die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber dem Gründungsausschuss einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer gestellt haben, gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 2 Nummer 6 genannten Unterlagen Nachweise über das Ausbildungsverhältnis oder die Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen sind. Für Personen, die die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber dem Gründungsausschuss einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer gestellt haben, gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 2 Nummer 6 genannten Unterlagen der Nachweis der hauptberuflichen Lehrtätigkeit von Pflegewissenschaft an einer Hochschule vorzulegen ist.

(5) Nach Errichtung der Landespflegekammer und Auflösung des Gründungsausschusses ermittelt und erfasst die Kammer die Berufsangehörigen; Absatz 4 gilt entsprechend, jedoch nur bis zum Inkrafttreten der Meldeordnung der Landespflegekammer. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung der Landespflegekammer.

(6) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung soll in Abstimmung mit dem Sozialministerium 18 Monate nach der Bestellung der Mitglieder des Gründungsausschusses erfolgen. Mit dem erstmaligen Zusammentreten der ersten Vertreterversammlung gilt die Landespflegekammer als errichtet.

(7) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens 60 Prozent der Personen nach § 2 Absatz 1 vom Gründungsausschuss registriert sind; dabei werden nur Registrierungen berücksichtigt, gegen die keine schriftlichen oder digitalen Einwendungen erhoben wurden, unabhängig davon, ob die Einwendung im Einzelfall berechtigt war oder nicht. Eine Einwendung ist berechtigt, wenn die Voraus-

setzungen des § 2 Absatz 1 nicht vorliegen. Kann wegen Nicht-Ereichens des Quorums die Wahl zur ersten Vertreterversammlung nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Errichtung der Landespflegekammer nach Absatz 6. Für diesen Fall hat der Gründungsausschuss die Registrierung der Mitglieder und seine weiteren Tätigkeiten einzustellen; personenbezogene Daten sind zu löschen; die Satzungen des Gründungsausschusses verlieren ihre Gültigkeit und der Gründungsausschuss wird aufgelöst.

(8) Das Sozialministerium unterstützt den Gründungsausschuss und den vorläufigen Vorstand fachlich und organisatorisch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Gründungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externe Sachverständige hinzuziehen.

(9) Die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Vorschriften haben der Vertreterversammlung mit Ausnahme der Weiterbildungsordnung nach § 16 Nummer 17 spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ihres erstmaligen Zusammentritts vorzuliegen. Die Weiterbildungsordnung hat der Vertreterversammlung bis spätestens 1. April 2028 vorzuliegen. Sie tritt zum 1. Januar 2029 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 11 Absatz 1)

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 11 Absatz 1 zu berücksichtigende Elemente sind:

1. die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
2. Ausführungen dazu, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
3. die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, ob sie diesem Ziel tatsächlich in zusammenhängender und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
4. die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
5. Ausführungen dazu, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; sind die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher und wirken sich deshalb nicht negativ auf Dritte aus, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel

durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten;

6. die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels, ob sie zu diesem Ziel beitragen und zum Erreichen desselben notwendig sind.

Anlage 2

(zu § 11 Absatz 2)

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 11 Absatz 2 zu berücksichtigende Elemente sind:

1. der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
2. der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
3. die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
4. Ausführungen dazu, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
5. der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
6. die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3
(zu § 11 Absatz 3)

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 11 Absatz 3 zu berücksichtigende Auswirkungen sind:

1. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Qualifizierung;
3. Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
4. eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen gleichzeitig den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation beinhalten;
5. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
6. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
7. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
8. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
9. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
10. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
11. festgelegte Mindest- und Höchstpreisanforderungen;
12. Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

(zu § 11 Absatz 4)

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 11 Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen sind:

1. eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Mitgliedschaft der Form halber bei einer Berufsorganisation nach Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. eine vorherige Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
3. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der oder dem Dienstleistungserbringenden für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Artikel 2

Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

Das Landesgesundheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1205), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer, Landesapothekerkammer und Landespflegekammer,“.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Berufsverbände der Gesundheitsberufe und Gewerkschaften,“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 werden die Wörter „und der Landesapothekerkammer (4 Stimmen)“ durch die Wörter „, der Landesapothekerkammer und der Landespflegekammer (5 Stimmen)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 14 werden die Nummern 8 bis 13.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 14“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 13“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter „und der Landesapothekerkammer“ durch die Wörter „, der Lan-

desapothekerkammer und der Landespflegekammer“ ersetzt.

- b) Nummer 9 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 10 bis 19 werden die Nummern 9 bis 18.

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Berufen der Heilerziehungspflege und Entbindungspflege Weiterbildungen an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten durch Rechtsverordnung zu regeln.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- c) Die Absätze 4, 5 und 7 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

2. § 26 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung

§ 1 Absatz 2 der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummern 2 bis 6 werden aufgehoben.
- 2. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 2 bis 5.

Artikel 5

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
- 2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „und Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der

jeweils geltenden Fassung, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger“ gestrichen.

3. § 21 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 22 wird § 21.
5. In der Anlage werden die Wörter „Altenpfleger für Gerontopsychiatrie“, „Altenpflegerin für Gerontopsychiatrie“, sowie die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Gerontopsychiatrie“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Gerontopsychiatrie“, „Gesundheits- und Krankenpfleger für Gerontopsychiatrie“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin für Gerontopsychiatrie“, „Pflegefachfrau für Gerontopsychiatrie“, „Pflegefachmann für Gerontopsychiatrie“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung

Die Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 58), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 468) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz“ gestrichen.
2. In § 6 Nummer 1 werden die Wörter „die Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
3. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeugnis der Heilerziehungspflegeausbildung oder der Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger.“
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise“ gestrichen.
4. In § 8 werden die Wörter „in den Pflegeberufen“ gestrichen.
5. § 21 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 22 wird § 21.
7. In der Anlage werden im letzten Absatz die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Gesundheits- und Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Altenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Altenpfleger für

die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Pflegefachfrau für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“/„Pflegefachmann für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“,“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“ gestrichen.
3. In § 6 Nummer 1 werden die Wörter „die Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeugnis der Heilerziehungspflegeausbildung,“.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
5. § 22 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 23 wird § 22.
7. In der Anlage werden die Wörter „„Gesundheits- und Krankenpflegerin für Psychiatrie“/„Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Psychiatrie“/„Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie“, „Altenpflegerin für Psychiatrie“/„Altenpfleger für Psychiatrie“, „Pflegefachfrau für Psychiatrie“/„Pflegefachmann für Psychiatrie“,“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 64), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“ gestrichen.

3. § 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger,“.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Zeugnis der Heilerziehungspflegeausbildung,“.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
5. § 22 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 23 wird § 22.
7. In der Anlage werden die Wörter „„Gesundheits- und Krankenpflegerin für Rehabilitation“/„Gesundheits- und Krankenpfleger für Rehabilitation“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Rehabilitation“/„Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation“, „Altenpflegerin für Rehabilitation“/„Altenpfleger für Rehabilitation“, „Pflegefachfrau für Rehabilitation“/„Pflegefachmann für Rehabilitation“,“ gestrichen.

Artikel 9

Außerkrafttreten von Weiterbildungsverordnungen

Folgende Weiterbildungsverordnungen treten außer Kraft:

1. die Weiterbildungsverordnung – Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 85), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 81) geändert worden ist,
2. die Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 78), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 81) geändert worden ist,
3. die Weiterbildungsverordnung – Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 92), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 81) geändert worden ist, und
4. die Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 394), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1035, 1039) geändert worden ist.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt zum Beginn des Folgemonats nach der Errichtung der Landespflegekammer in Kraft, sofern die

Landespflegekammer nach Artikel 1 § 44 Absatz 6 errichtet wurde.

(3) Die Artikel 3 bis 9 treten am 1. Januar 2029 in Kraft, sofern die Landespflegekammer nach Artikel 1 § 44 Absatz 6 errichtet wurde.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Landespflegekammer geschaffen. Ziel ist der Aufbau einer leistungsfähigen berufsständischen Organisation der Pflegefachberufe.

Der Auftrag für die Errichtung einer Landespflegekammer ergibt sich aus der Handlungsempfehlung der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ aus dem Jahr 2016 an die Landesregierung.

„Die Enquetekommission empfiehlt der Landesregierung,

- a) die Entwicklungen zu den Entstehungsprozessen der Pflegekammern in anderen Bundesländern sorgfältig mitzuverfolgen,
- b) die Gründung einer Pflegekammer auf den Weg zu bringen, falls sich die in der Pflege beschäftigten Personen in einer repräsentativen Befragung, die wissenschaftlichen Gütekriterien genügt, für eine Pflegekammer aussprechen.“

Als wichtige Ziele einer Pflegekammer werden im Bericht der Enquetekommission unter anderem genannt, dass Pflegende auf Augenhöhe mit den anderen Entscheidern im Gesundheitswesen agieren können, die Angehörigen der Pflegeberufe in ihrem Selbstverständnis gestärkt werden und die in der Pflege Beschäftigten bei der Weiterentwicklung des Berufsbildes miteinbezogen werden.

Aus diesem Grund haben sich die beiden Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode (2016 bis 2021) auf die Durchführung einer repräsentativen Umfrage bei den Pflegefachkräften zur Frage der Einführung einer Pflegekammer verständigt und sind damit der Empfehlung der Enquetekommission gefolgt. Bei der Befragung im Jahre 2018 von insgesamt 2 699 Personen in 228 Einrichtungen sprachen sich 68 Prozent der Pflegekräfte und Auszubildenden, die sich an der Umfrage beteiligten, für die Errichtung einer Pflegekammer aus, 26 Prozent sprachen sich dagegen aus und sechs Prozent beantworteten die Frage nicht. Die Zustimmung zur Einrichtung einer Pflegekammer zog sich durch alle Einrichtungsarten, Berufsabschlüsse und Altersgruppen.

Von den Befragten wurden als wichtigste Aufgaben einer Pflegekammer folgende Punkte genannt: Die Stellung der Pflegefachkräfte stärken, dem Bereich Pflege mehr Gehör verschaffen, die Anliegen der Pflegefachkräfte vertreten, an der Gesetzgebung beteiligt sein.

Dem Wunsch der Mehrheit der repräsentativ befragten Pflegefachkräfte folgend wurde eine entsprechende Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes im Winter 2019/2020 vorbereitet.

Aufgrund der Coronapandemie wurde der Gesetzgebungs- und Gründungsprozess im Herbst 2020 jedoch ruhend gestellt. Insbesondere war eine – auch auf Grund zahlreicher Vorbehalte – notwendige Öffentlichkeitsarbeit coronabedingt nicht mehr möglich. Mit der Unterbrechung sollte das Ziel verfolgt werden, eine angemessene Phase der Einführung mit breiter Unterstützung durch Regierung und Parlament vorzuschalten und eine fachlich gute Begleitung sicherzustellen.

Nunmehr soll der Vorbereitungs- und Gründungsprozess, auch entsprechend der Aufforderung aus dem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode (2021 bis 2026), wiederaufgenommen werden und mit dem vorliegenden Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg umgesetzt werden. Die Entscheidung, die Regelungen zur Errichtung einer Landespflegekammer abweichend von dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2020 nunmehr in einem eigenen Gesetz zu regeln, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Effizienz getroffen.

Das Gesetz regelt die rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Grundlagen für die Errichtung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg. Die von

der Enquetekommission geforderte Augenhöhe mit anderen Entscheidern im Gesundheitswesen wird dadurch verwirklicht, dass die Landespflegekammer gesetzlich weitestgehend dieselben Strukturvorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten wie die bestehenden Heilberufe-Kammern erhält.

Zudem soll parallel zu den bestehenden Heilberufe-Kammern das Bestreben gestärkt werden, bei der Gremienbesetzung eine Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen und digitale Lösungen insbesondere bei der Bekanntmachung eröffnet werden.

Durch die Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen wird die Landespflegekammer an den bestehenden Strukturen des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg beteiligt. So wird sichergestellt, dass die Interessen und die Kompetenzen der beruflich Pflegenden durch eine gemeinsame und starke Stimme vertreten werden und dass diese Stimme auch das Gewicht erhält, das der Bedeutung dieses Berufsstandes für das Gesundheitswesen und für die Versorgung der Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg entspricht.

Weitere gesetzliche Änderungen sind wegen der Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer ab dem 1. Januar 2029 notwendige Folgeänderungen.

2. Inhalt

Das Gesetz enthält die notwendigen Regelungen zur Gründung einer Landespflegekammer. Die Landespflegekammer erhält im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die bislang bestehenden Heilberufe-Kammern. Nur soweit berufsspezifische Besonderheiten dies erfordern, werden Sonderregelungen für die Landespflegekammer getroffen. Die Weiterbildung der Pflegefachpersonen wird in den §§ 37 ff. geregelt, um den pflegespezifischen Besonderheiten der Weiterbildung Rechnung zu tragen. Nicht mehr berufstätige Pflegefachkräfte können freiwillig Kammermitglieder werden oder bleiben.

Durch die Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen wird die Landespflegekammer in den bestehenden Gesundheitsstrukturen des Landes verankert.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung ab dem 1. Januar 2029 auf die Landespflegekammer erfordert die Änderung beziehungsweise Aufhebung der bestehenden Verordnungen zur Weiterbildung in der Pflege.

Bei den Gremienbesetzungen wurde in den §§ 6, 17 und 24 entsprechend den Regelungen im Heilberufe-Kammergesetz die Chancengleichheit von Männern und Frauen gesetzlich berücksichtigt.

Das in § 44 Absatz 7 neu geregelte Errichtungsquorum der zukünftigen Pflichtmitglieder als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wahl zur ersten Vertreterversammlung soll die demokratische Legitimität der Pflegekammer Baden-Württemberg von Beginn an auf ein hohes Niveau heben. Bei Nicht-Erreichen der Registrierung von 60 Prozent der potenziellen Pflichtmitglieder durch den Gründungsausschuss wird keine Wahl zur ersten Vertreterversammlung stattfinden und somit keine Pflegekammer errichtet werden. Bemessungsgrundlage für die 60-Prozent-Marke ist die dann aktuelle Pflege- und Krankenhausstatistik des Statistischen Landesamtes.

3. Alternativen

Es gibt keine Alternative, durch die die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung in gleicher Weise erreicht werden kann. Eine freiwillige Mitgliedschaft wie bei der in Bayern bestehenden Vereinigung der Pflegenden ist nicht in gleicher Weise geeignet, eine umfassende und demokratisch legitimierte Interessenvertretung der Pflegeberufe zu gewährleisten. Die Aufgaben der „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ unterscheiden sich zwar nicht erheblich von den Aufgaben einer Pflegekammer. Wesentlicher Unterschied zu einer Pflegekammer ist die Finanzierung aus Landesmitteln statt aus Beiträgen sowie die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft statt einer Pflichtmitgliedschaft. Dies führt zu erheblichen Unterschieden bei der demokratischen Legitimation und der Wahrnehmung als unabhängige Interessen-

vertretung. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1962 zur Industrie- und Handelskammer ausgeführt hat, wird durch eine Pflichtmitgliedschaft die Vertrauenswürdigkeit und die umfassende Sachkunde und Objektivität einer Kammer institutionell gesichert (Beschluss vom 19. Dezember 1962 – 1BvR 541/57 –, BVerfGE 15, 235 ff.), wohingegen bei einer freiwilligen Mitgliedschaft die Zusammensetzung vom Zufall abhängt. Dadurch können eine repräsentative Vertretung des Sachverständes aller Berufsangehörigen und eine unabhängige Interessenvertretung nicht gewährleistet werden.

4. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten des Vorbereitungs- und Gründungsprozesses zur Errichtung der Landespflegekammer in Höhe von 1,8 Millionen Euro für das Jahr 2023 und von 2,1 Millionen Euro für das Jahr 2024 werden vom Land getragen.

Eine über die Finanzierung des Gründungsausschusses hinausgehende Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Pflegekammer wird nicht erfolgen.

5. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand muss nach dem Beschluss des Amtschefausschusses vom 28. März 2022 nicht berechnet werden.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Gründung der Landespflegekammer hat Auswirkungen auf den Zielbereich IV. (Wohl und Zufriedenheit). Als starke Interessenvertretung der Pflegefachkräfte soll sie langfristig die Arbeitssituation der beruflich Pflegenden verbessern und ihren Einfluss auf gesellschaftliche Prozesse erhöhen. Durch die Bündelung der berufsbezogenen Fachkenntnisse und die Gestaltungsmöglichkeiten der Pflegekammer bei der Fort- und Weiterbildung erhöht die Landespflegekammer die Qualität der Pflege und stärkt damit die Gesundheitsversorgung in Baden-Württemberg. Sie trägt zu einer Verbesserung des Informationsstands der Mitglieder über ihr Berufsrecht bei und kann einen Beitrag leisten zur Gewährleistung ihrer Rechte in der Weiterbildung. Zudem bündelt eine Landespflegekammer die Stimmen der zirka 110 000 berufstätigen Pflegefachkräfte und verleiht ihnen dadurch ein erhebliches Gewicht. Die Ergänzungen der Vorschriften zur Gremienbesetzung der Landespflegekammer haben Auswirkungen auf den Zielbereich VI. (Chancengleichheit). Die Berücksichtigung von Frauen und Männern in gleicher Zahl als Soll-Vorschrift dient der Gendergerechtigkeit.

Die Ermöglichung der Teilnahme an Weiterbildungsangeboten in der Pflege für andere Berufsgruppen, auch wenn der Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung ausgeschlossen ist, hat ebenfalls positive Auswirkungen auf den Zielbereich IV. für diese Berufsgruppen (§ 37 Absatz 6).

7. Sonstige Kosten für Private

Nach der Errichtung der Landespflegekammer entsteht ein laufender jährlicher Aufwand für die Mitglieder in Höhe von zirka 6 Millionen Euro. Diesen Aufwand haben gemäß § 28 die Mitglieder der Kammer durch eine Umlage zu tragen. Bezogen auf zirka 110 000 Mitglieder bedeutet das einen durchschnittlichen jährlichen Beitrag von rund 55 Euro. Die tatsächliche jährliche Belastung der Mitglieder wird allerdings abweichend vom Durchschnittswert variieren, da bei der Gestaltung der Beitragsordnung gemäß § 28 Absatz 1 soziale Aspekte zu berücksichtigen sind, die bis hin zu einer Beitragsfreistellung reichen könnten. Auch wird für die tatsächliche Beitragshöhe die Tatsache eine Rolle spielen, wie viele Personen registrierte und damit zahlende Mitglieder der Pflegekammer sein werden. Je weniger Pflichtmitglieder registriert sind, desto höher wird der Beitrag sein müssen, um den jährlichen Mittelbedarf der Pflegekammer zu decken. Andererseits erhöhen auch die Beiträge der freiwilligen Mitglieder die Einnahmen. Dieser Einnahmenumfang, der auf Einzelentscheidungen beruht, kann noch nicht geschätzt werden.

8. Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen

Für den Gesetzentwurf wurde eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach dem Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg (VerhältnismPrG BW) durchgeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 Vertretung durch die Kammer

Die Landespflegekammer wird als sechste Heilberufe-Kammer Baden-Württembergs neben den bereits bestehenden Heilberufe-Kammern, welche im Heilberufe-Kammergesetz geregelt sind, mit diesem Gesetz errichtet.

Zu § 2 Kammermitglieder

Zu Absatz 1:

Pflichtmitglieder der Landespflegekammer sind alle Pflegefachkräfte, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben. Damit werden in die Landespflegekammer diejenigen Pflegeberufe aufgenommen, die verfassungsrechtlich als Heilberufe im Sinne des Artikels 74 Absatz 19 Grundgesetz (GG) zu bewerten sind. Auch die Berufsbezeichnungen nach dem 2. Krankenpflegegesetz vom 20. September 1965 sind vom Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 erfasst. Mit dem Hinweis auf die Berufsqualifikation mit akademischem Grad wird klargestellt, dass auch akademisch qualifizierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Bachelor- oder Masterabschluss zu den Pflichtmitgliedern gehören.

Entscheidend ist der Ort der Berufsausübung in Baden-Württemberg. Es kommt nicht darauf an, wo sich der Sitz des Arbeitgebers der Pflegefachkraft befindet.

Auf die Art der Erwerbstätigkeit der Pflegefachkraft (Selbstständigkeit, Leiharbeit, befristete Beschäftigung oder Festanstellung) kommt es nicht an.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Ausübung des Berufs muss im Einzelfall beurteilt werden, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Berufsausübung.

Die Ausübung des Pflegeberufs umfasst keine Tätigkeiten im privaten Umfeld ohne Entgelt.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, was unter der Ausübung des Berufs im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Bei der in der Praxis wichtigen Frage, welche Tätigkeiten unter die Definition der Anwendung oder Verwendung pflegespezifischer Fachkenntnisse fallen, können die Ausbildungsziele der Pflegefachberufe von Relevanz sein. So bestimmt zum Beispiel für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann § 5 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, dass die Fähigkeit zum Wissenstransfer Teil der Ausbildung ist. Somit verwenden Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die in Baden-Württemberg an einer Pflegeschule lehren, ihre pflegespezifischen Fachkenntnisse und sind somit Pflichtmitglieder der Landespflegekammer.

Ausgenommen sind Personen, die bei der Behörde beschäftigt sind, die die Aufsicht über die Kammer führt.

Das Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft ist unabhängig von der Höhe des Anteils der Arbeitszeit der Pflegefachkraft, zu der sie in Baden-Württemberg ihren Beruf durch die Anwendung pflegespezifischer Fachkenntnisse ausübt. Davon zu differenzieren ist die Frage der Beitragshöhe, die sich aus dem Gehalt aus pflegerischer Tätigkeit ergibt. Die Landespflegekammer kann dies in ihrer Beitragsordnung regeln.

Abweichend von den Regelungen der anderen Heilberufe-Kammern, sind Pflegefachkräfte nach Absatz 1, die nicht mehr in ihrem Beruf tätig sind, keine Pflichtmitglieder. Ihnen steht nach Absatz 3 Satz 1 der freiwillige Beitritt zur Mitgliedschaft in der Landespflegekammer offen.

Durch die Berücksichtigung besonderer, insbesondere sozialer Belange in der Beitragsordnung (§ 28) soll sichergestellt werden, dass zum Beispiel für Personen, die nur geringfügig berufstätig sind, Beitragsentlastungen und Beitragsbefreiungen möglich werden. Gleiches gilt für Personen, die bereits in einem anderen Bundesland Kammermitglieder sind, da sie auch dort ihren Beruf ausüben.

Die Landespflegekammer hat länderübergreifend die Möglichkeit, die Modalitäten einer Doppelmitgliedschaft im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Zu Absatz 2

In Satz 1 Nummer 1 ist die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts bei Auszubildenden und Studierenden der Pflegefachberufe geregelt. Damit soll dem Nachwuchs frühzeitig eine Einbindung in die Arbeit der Kammer ermöglicht werden.

Durch Satz 1 Nummer 2 wird Angehörigen weiterer Berufe die freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer eröffnet, um diesen die Möglichkeit zu geben, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, über die aktuellen Pflegestandards informiert zu werden und Informations- und Unterstützungsangebote der Landespflegekammer in Anspruch nehmen zu können. Dieses Angebot richtet sich insbesondere, aber nicht ausschließlich an Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer und Pflegeassistentenkräfte. Für sie ist trotz der inhaltlichen Nähe der Berufsgruppe zu den Pflegefachberufen keine Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer vorgesehen, da diese nicht zu den Heilberufen im Sinne von Artikel 74 Nummer 19 GG gehören. Die Landespflegekammer erhält die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch weiteren Berufsgruppen wie zum Beispiel den Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten und den Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten anzubieten. Im weiteren Gesetz werden die Wählbarkeit und das Wahlrecht ausgeschlossen. Es handelt sich um eine rein passive Mitgliedschaft (§ 18 Absatz 3). Dementsprechend wird in Satz 2 auch die Geltung von Kammerrecht, grundsätzlich bestehend aus den Regelungen dieses Gesetzes sowie aus dem Satzungsrecht der Kammer, grundsätzlich ausgeschlossen. Die Regelungen, die sich unmittelbar auf Beginn und Ende der freiwilligen Mitgliedschaft in der Kammer beziehen, wie die Pflicht zur Mitteilung der erforderlichen personenbezogenen Daten, sind zwingend anwendbar, da eine Mitgliedschaft sonst nicht möglich wäre (§ 2 Absatz 4 und Absatz 5; § 4 Absatz 1 und Absatz 2). Ebenso anwendbar sind die Regelungen zur aktiven und passiven Wählbarkeit (§§ 18 und 19) und zu den Beiträgen (§§ 31 und 32).

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 regelt die freiwillige Mitgliedschaft der Hochschuldozierenden für Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik und Pflegemanagement.

Zu Absatz 3

Pflegefachkräfte, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben, aber nicht in ihrem Beruf tätig sind, können freiwilliges Mitglied der Landespflegekammer werden, wenn die Satzung der Landespflegekammer dies nicht ausschließt.

Mit dem Begriff „Wohnsitz“ ist der Hauptwohnsitz gemeint.

Zu Absatz 5

Der Landespflegekammer wird ermöglicht, die Mitgliedschaft aller freiwilligen Mitglieder, auch der Auszubildenden, zu beenden, wenn diese ihre Verpflichtungen gegenüber der Landespflegekammer nicht erfüllen.

Zu § 4 Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung durch die Kammer, Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates

Es wird das Meldeverfahren nach Errichtung der Pflegekammer geregelt.

Zu Absatz 1

Die Frist für die Anzeigepflicht nach Satz 2 kann für Pflegefachpersonen, die häufig ihren Tätigkeitsort wechseln (zum Beispiel im Rahmen einer Leiharbeit), in der Meldeordnung abweichend geregelt werden.

Zu Absatz 2

Satz 3 bezieht sich auf Satz 1 und 2.

Zu Absatz 3

Würdigkeit der Kammerangehörigen bedeutet ein Verhalten, das mit der Berufsordnung vereinbar ist.

Zu Absatz 4

Bei der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

Zu § 5 Kammeraufgaben

Zu Absatz 2

In Satz 1 Nummer 3 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es gestattet, strukturierte curriculare Fortbildungen führungsfähig zu machen. Curriculare Fortbildungen sind Qualifikationsmaßnahmen zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzentwicklung, die außerhalb der Weiterbildung im Bereich der Fortbildung angesiedelt sind. Curriculare Fortbildungen zeichnen sich dadurch aus, dass es sich in der Regel um interdisziplinäre Qualifikationsmaßnahmen handelt.

Nach Satz 2 dürfen curriculare Fortbildungen durch die Kammermitglieder öffentlich angekündigt werden.

Zu Absatz 6

Durch das ihr eingeräumte Anhörungsrecht im gemeinsamen Beirat der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer hat die Landespflegekammer immer dann ein Recht, angehört zu werden, wenn sie selbst der Auffassung ist, dass sich konkreter Besprechungsbedarf zur ärztlichen oder psychiatrischen oder psychotherapeutischen Versorgung mit Bezug zur Pflege ergibt.

Zu § 6 Ethikrat

Zu Absatz 1

In den Reihen der Pflegefachkräfte wird der Bedarf für ein Gremium zur Beratung pflegespezifischer ethischer Fragestellungen gesehen. Da es unabhängig von den bundesgesetzlich vorgesehenen Aufgaben einer Ethikkommission bei den einzelnen Berufsgruppen des HBKG weiteren Beratungsbedarf zu ethischen Fragestellungen geben kann, soll auch der Landespflegekammer die Möglichkeit gegeben werden, zu berufsspezifischen und in der Satzung zu definierenden Fragestellungen und Themenfeldern eigenständige Ethikräte einzurichten. Um Ver-

wechslungen mit der Ethikkommission der Landesärztekammer nach § 5 Absatz 1 HBKG zu vermeiden, wird das Gremium, das sich mit ethischen Fragen außerhalb des Forschungskontextes befassen kann, Ethikrat genannt. Da es sich um Kann-Vorschriften handelt, kann die Vertreterversammlung der Kammer darüber entscheiden, ob ein entsprechender Bedarf besteht. Zugleich wird klargestellt, dass die Ethikkommission bei der Landesärztekammer (neben den Kommissionen nach § 5 Absatz 5 HBKG bei den Universitäten) die einzige Ethikkommission in Baden-Württemberg bleiben soll, die die bundesgesetzlich geregelten Aufgaben insbesondere nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), dem Medizinproduktegesetz (MPG) und dem Transfusionsgesetz (TFG) wahrnimmt.

Der Ethikrat ist keine eigene verantwortliche Stelle im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung, sondern eine unselbständige Einrichtung der Landespflegekammer.

Zu Absatz 2

In Nummer 3 ist für den Ethikrat eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern vorgesehen. Diese Regelung dient der Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG). § 13 Absatz 2 ChancenG sieht vor, dass bei Gremien, die von einer Stelle besetzt werden, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, auf eine Besetzung des Gremiums mit mindestens 40 Prozent Frauen hinzuwirken ist. Ab 2019 hat es sich das Land nach § 13 Absatz 3 ChancenG zum Ziel gesetzt, den Anteil auf 50 Prozent anzuheben. Das ChancenG ist unmittelbar auf die Landespflegekammer anwendbar, da vom Wortlaut nur die weiteren Heilberufe-Kammern als Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe durch § 3 Absatz 1 Nummer 2 ChancenG vom Anwendungsbereich des ChancenG ausgenommen sind.

Zu Absatz 4

Den genannten Kammern wird zusätzlich die Möglichkeit geboten, gemeinsame Ethikräte zur berufsgruppenübergreifenden Beratung ethischer Fragestellungen einzurichten. Die Möglichkeit, länderübergreifend gemeinsame Ethikräte errichten zu können, eröffnet engere Kooperationen und eine Bündelung entsprechender Verfahren über Landesgrenzen hinweg. Durch die Bestimmung in Absatz 4 Satz 4 wird sichergestellt, dass ein gemeinsamer Ethikrat rechtlich an die Stelle des jeweiligen landesbezogenen Ethikrats tritt. Damit wird ausgeschlossen, dass Doppelstrukturen entstehen.

Zu § 7 Rechtsstellung der Landespflegekammer

Die Landespflegekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Zu § 9 Satzungen

Aus dem HBKG werden die Regelungen aufgenommen, die der Klarstellung und der Vereinfachung des Verfahrens der öffentlichen Bekanntmachung durch Nutzung des Internets dienen. § 9 Absatz 4 Ziffer 3 soll verhindern, dass die elektronische Bekanntmachung die Bekanntmachung im gedruckten Bekanntmachungsorgan automatisch verdrängt und damit Personen benachteiligt, die die elektronische Form nicht nutzen können oder möchten.

Zu den §§ 10 bis 15

Diese Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 (ABl. EU Nr. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Kammerrecht.

Zu § 16 Inhalt der Satzungen

In der Satzung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung (Nummer 6) können die Voraussetzungen für Online-Sitzungen der Vertreterversammlung oder für die Öffentlichkeit oder Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen geregelt werden.

Die Wahlperioden der Organe (Nummer 9) sind gleich lang zu halten.

Zu § 17 Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Zu Absatz 1

Gleichlautend mit § 11 Absatz 1 Satz 2 HBKG soll die Regelung zur Geschlechterverteilung bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Gruppierungen, die für die Wahlvorschläge verantwortlich sind, in den Bestrebungen zur paritätischen Gremienbesetzung stärken.

Zu Absatz 2

Die Vertretung der Hochschulen, an denen die jeweiligen Berufsgruppen ausgebildet werden, hat sich bei den bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt. Eine solche Vertretung ist angesichts der langfristig zunehmenden Akademisierung der Pflegeausbildung auch für die Landespflegekammer sinnvoll, um einen inhaltlichen Austausch zwischen Forschung und Lehre sowie der Landespflegekammer, die für die Förderung der Aus- und Weiterbildung zuständig ist, sicherzustellen.

Zu § 18 Wahlrecht und Wählbarkeit der Vertreterversammlung

Zu Absatz 2

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der freiwilligen Mitglieder kann die Landespflegekammer durch Satzung ausschließen. Mit der Aufnahme der freiwilligen Mitgliedschaft in das Gesetz wird hier zugleich eine Möglichkeit des Ausschlusses der Wählbarkeit und des Wahlrechts geschaffen. Damit soll der Landespflegekammer die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Bedarf die angemessene Interessenvertretung der Pflichtmitglieder sicherzustellen. In der Regel wird die Aufnahme von Auszubildenden die angemessene Interessenvertretung der Pflichtmitglieder nicht tangieren, da diese freiwillige Mitgliedschaft einen begrenzten Personenkreis betrifft, der zudem nach Abschluss der Ausbildung in der Regel zum Personenkreis der Pflichtmitglieder gehört.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Angehörigen der Helferberufe in der Pflege ausgeschlossen. Verfassungsrechtlich ist die Einführung einer Pflichtmitgliedschaft nur dann gerechtfertigt, wenn die betroffene Personengruppe im Gegenzug auch spezifische Beteiligungsrechte erhält. Es muss daher verhindert werden, dass durch die Aufnahme freiwilliger Mitglieder die Interessenvertretung der Pflichtmitglieder eingeschränkt wird. Bei einer zahlenmäßig so starken Personengruppe wie den Helferberufen in der Pflege kann dies nur durch den Ausschluss des Wahlrechts und der Wählbarkeit sichergestellt werden.

Zu § 19 Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen

§ 19 regelt den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Mitgliedschaft in den Organen. Die entsprechenden Regelungen sind notwendig und bei den bislang bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt, sodass sie für die Landespflegekammer übernommen wurden.

Zu § 20 Vertretung der Hochschulen in der Vertreterversammlung

Wie bei den bestehenden Heilberufe-Kammern wird in der Vertreterversammlung der Landespflegekammer eine Vertretung der Hochschulen eingeführt. Ziel ist eine enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Kammer. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine Harmonisierung von Hochschulabschlüssen und Weiterbildungsangeboten wichtig und im Interesse der Kammermitglieder. Eine Ausweitung der Vorschrift auf eine Beteiligung der Schulen und Ausbildungsstätten ist entbehrlich, da deren Beteiligung auch ohne explizite Regel ausreichend sichergestellt ist.

Zu den §§ 21 bis 23

Die §§ 21 bis 23 regeln die Verpflichtungen der Mitglieder der Vertreterversammlung, definieren die Organe der Landespflegekammer und legen die Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Arbeit in den Organen, Ausschüssen, Ethikräten und Arbeitskreisen der Landespflegekammer fest. Die entsprechenden Regelungen sind notwendig und bei den bislang bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt, sodass sie für die Landespflegekammer übernommen wurden.

Zu § 24 Aufgaben der Vertreterversammlung

In § 24 werden die Vorgaben zum Geschlechterverhältnis auch bei den Ausschüssen und dem Vorstand fortgeschrieben. Auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu den §§ 25 und 26

Die §§ 25 und 26 regeln die Organisation und die Aufgaben des Vorstands der Pflegekammer sowie des Haushaltsausschusses. Die entsprechenden Regelungen sind notwendig und bei den bislang bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt, sodass sie für die Landespflegekammer übernommen wurden.

Zu § 25 Vorstand

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung (Absatz 4) kann in der Geschäftsordnung eingeschränkt werden.

Zu § 27 Berufsgerichte

Für die Landespflegekammer werden zwei Bezirksberufsgerichte als ausreichend erachtet. Auch aus Kostengründen wird darauf verzichtet, für jeden Regierungsbezirk ein Berufsgericht einzurichten.

Zu § 28 Deckung des Aufwands der Landespflegekammer

Zu Absatz 1

Das für die Landespflegekammer erforderliche jährliche Haushaltsbudget von voraussichtlich etwa 6 Millionen Euro jährlich wird über die Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Beiträge müssen so gestaltet sein, dass die Landespflegekammer ihren vielfältigen Aufgaben nachkommen kann, aber auch die sehr heterogene Berufsgruppe der Pflegenden finanziell nicht überfordert werden. Die Beitragsordnung wird eine Staffelung nach Einkommensgruppen vorsehen und soll soziale Kriterien ausreichend berücksichtigen. Die weitere und konkrete Ausgestaltung der Finanzierung und der Beitragserhebung wird Sache der Selbstverwaltung der Pflege sein.

Die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung bei der Landespflegekammer, die bei den anderen Heilberufen nicht besteht, ist dadurch gerechtfertigt, dass Pflegefachkräfte im Durchschnitt weniger verdienen als die Angehörigen der akademischen

Heilberufe. Die Möglichkeit der Beitragsbefreiung ist eine Maßnahme zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer.

Vom Grunde her entsteht die Beitragspflicht mit dem Vorliegen der Voraussetzungen nach des § 2 Absatz 1 (Pflichtmitgliedschaft), also qua Gesetz. Die Höhe der Beitragspflicht kann gleichwohl bis zu einer Beitragsbefreiung nach den Kriterien der Beitragsordnung gehen.

Im ersten Jahr ihres Bestehens hat die Landespflegekammer die Möglichkeit, Einnahmen über einen pauschalen monatlichen Beitrag, der 5 Euro monatlich nicht übersteigen darf, zu generieren. Somit besteht eine mögliche Einnahmequelle für die ersten zwölf Monate nach Errichtung der Kammer bis die Beiträge aufgrund der Beitragsordnung als Einnahmequelle zur Verfügung stehen.

Zu den §§ 29 bis 35

Die §§ 29 bis 35 regeln die Umlage, den Rechnungsabschluss der Landespflegekammer, die beitragspflichtigen Personen und ihre Auskunfts- und Nachweispflicht, die Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge sowie die allgemeinen und besonderen Berufspflichten. Die entsprechenden Regelungen sind notwendig und bei den bislang bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt, sodass sie für die Landespflegekammer übernommen wurden.

Zu § 30 Rechnungsabschluss

Die Bekanntgabe zu Ort und Dauer der Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss kann digital erfolgen.

Zu § 32 Auskunfts- und Nachweispflicht

Die Höhe der Umlage hängt von der Höhe der Einkünfte aus pflegeberuflicher Tätigkeit ab. Die Beitragsordnung wird eine Staffelung nach Einkommenshöhe beinhalten.

Die Auskünfte und Nachweise zu den beruflichen Einkünften sollen auch digital ermöglicht werden.

Zu § 33 Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge

In der Beitragssatzung sollten die Voraussetzungen der Verzinsung für verspätete Beitragszahlungen geregelt werden.

Der Haushaltsausschuss kann entsprechende Verfahrensregeln zur Stundung und zum Erlass der Beiträge aufsetzen, die von der Geschäftsstelle der Pflegekammer umgesetzt werden.

Zu § 36 Berufsordnung

Die Berufsordnung regelt Näheres zu den allgemeinen Berufspflichten nach § 34 und den besonderen Berufspflichten nach § 35.

Die Kammermitglieder sind nach Absatz 2 zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verpflichtet.

Zu § 37 Weiterbildung

Der Landespflegekammer wird zum 1. Januar 2029 die Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte übertragen. Damit erhält die Landespflegekammer die Möglichkeit, die Weiterentwicklung des Berufsstandes eigenverantwortlich zu gestalten. Es wurde eine mehrjährige Übergangszeit festgelegt, damit die Landespflegekammer die Möglichkeit hat, mit der notwendigen Sorgfalt eine Weiterbildungsordnung zu erstellen. Die Weiterbildungsordnung muss zudem so rechtzei-

tig vorliegen, dass die Weiterbildungsstätten ihre Ausstattung und die Lehrpläne an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen können. § 37 Absatz 2 enthält Bestimmungen für dem Schulgesetz Baden-Württemberg unterliegende Bildungsgänge in der Weiterbildung. Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Lehrpläne in diesen Bildungsgängen findet ein Abstimmungsprozess mit der Landespflegekammer statt. § 37 Absatz 5 enthält Vorgaben zu den Mindestinhalten der Weiterbildungsordnung. Darüber hinaus erhält die Landespflegekammer ebenso wie die bestehenden Heilberufe-Kammern einen großen Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Weiterbildung. Um den Gedanken der interdisziplinären und sektorenübergreifenden Aus- und Weiterbildung zu stärken, enthält § 37 Absatz 6 die Vorgabe, dass einzelne Weiterbildungen für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe geöffnet werden können, sofern deren Berufsausübung einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Weiterbildungsbereich hat. Besondere praktische Relevanz hat diese Vorschrift für die Weiterbildung der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Das Landesrecht sah für diese Berufsgruppe bislang gemeinsame Weiterbildungen mit den Angehörigen der Pflegefachberufe vor. Es wurde darauf verzichtet, die Vorschrift auf die Heilerziehungspflege zu beschränken, da zukünftig auch bei weiteren Berufen wie den Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und den Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten Bedarf für eine gemeinsame Weiterbildung zum Beispiel in den Bereichen Anästhesie und Intensivmedizin entstehen könnte.

Zu § 38 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

Die Inhalte der Weiterbildungen werden sich auch zukünftig in einen praktischen und einen theoretischen Teil gliedern. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. § 38 Absatz 2 überträgt der Landespflegekammer die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen. § 38 Absatz 3 dient der Klarstellung, dass Weiterbildungen, wenn sie dem nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 des Landeshochschulgesetzes vorgegebenen Stundenumfang entsprechen, auch nach der Übertragung auf die Kammer als Aufstiegsfortbildungen nach Landeshochschulgesetz gelten.

Zu § 39 Zulassung der Weiterbildungsstätten

Die Zulassung der Weiterbildungsstätten fällt in die alleinige Zuständigkeit der Landespflegekammer. Die bisherige Zuständigkeit des Sozialministeriums und der Regierungspräsidien, mit Ausnahme der Schulaufsicht über die öffentlichen Weiterbildungsangebote, entfällt. Die Landespflegekammer regelt in eigener Zuständigkeit in der Weiterbildungsordnung, welche personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen bei den Weiterbildungsstätten vorliegen müssen. Um zu vermeiden, dass die Landespflegekammer beim Übergang alle Ausbildungsstätten neu zulassen muss, gelten bereits bestehende Zulassungen fort, wenn die Landespflegekammer diese nicht zurücknimmt oder widerruft. Im Sinne der Transparenz ist das Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten bekannt zu machen. Hierfür ist die Homepage der Landespflegekammer die geeignete Stelle, da noch nicht bekannt ist, ob sich die Landespflegekammer ein zusätzliches Bekanntmachungsorgan in Papierform einrichten wird.

Zu § 40 Anerkennung der Weiterbildung

§ 40 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weiterbildungsbezeichnung geführt werden darf oder widerrufen werden kann. Weiterbildungsbezeichnungen, die in Baden-Württemberg vor dem 1. Januar 2029 erworben wurden und Weiterbildungsbezeichnungen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Baden-Württemberg ohne weitere Anerkennung geführt werden. Da in einigen deutschen Ländern die Weiterbildung der Pflegeberufe nicht staatlich geregelt ist, werden hilfsweise aus diesen Ländern auch Weiterbildungen, die den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) entsprechen, akzeptiert.

Zu § 41 Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsnachweisen, vorübergehende Dienstleistungen und Vorwarnmechanismus

Im Interesse einer landeseinheitlichen berufsübergreifenden Regelung erfolgt die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Weiterbildungen der Pflegefachberufe zukünftig nach dem Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (BQFG-BW). Bislang war die Anerkennung der Weiterbildung gemeinsam mit der Anerkennung der Berufsausbildung in der Pflege- und Sozialberufeenerkennungsverordnung geregelt. Zukünftig werden bei den Pflegefachberufen ebenso wie bei den approbierten Heilberufen unterschiedliche Zuständigkeiten für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen und ausländischer Weiterbildungen bestehen. Dies ermöglicht die Anwendung von BQFG-BW für die Weiterbildungen, da bei der Anerkennung der Weiterbildungen im Gegensatz zu den Ausbildungen keine fachspezifischen berufsbezogenen Sonderregelungen zu berücksichtigen sind. Einzige fachspezifische Besonderheit ist die Durchführung von Kenntnisprüfungen zum Ausgleich von Defiziten bei Weiterbildungen in Drittstaaten. Da das BQFG-BW keine Kenntnisprüfungen als Ausgleichsmaßnahme vorsieht, wurden diese durch § 41 Absatz 2 ergänzt.

Die Anwendung der Vorschrift des § 36e HBKG (Absatz 6) ist erforderlich zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Pflegefachkräfte sind durch dessen Absatz 1 Buchstabe c, weitergebildete Pflegefachkräfte durch dessen Absatz 1 Buchstabe k erfasst.

Zu § 42 Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Zur Höhe des Bußgeldes gilt § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten neugefasst durch Bekanntgabe vom 19. Februar 1987 I 602 (BGBl. I 1987, 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 G vom 5. Oktober 2021 I 4607, entsprechend. Die Meldepflicht zur Landespflegekammer betrifft sowohl die Pflichtmitglieder nach § 2 Absatz 1 als auch die Arbeitgeber der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1. Eine bußgeldbewehrte Meldepflicht ist erforderlich für eine möglichst vollständige Registrierung als Voraussetzung für eine demokratisch legitimierte Wahl der Vertreterversammlung und aus Gründen der Gleichbehandlung.

Die Festlegung des Bußgeldrahmens in § 42 Absatz 2 Satz 2 bezieht sich nur auf die Arbeitgeber.

In Absatz 3 wird geregelt, dass in der Gründungsphase der Gründungsausschuss nur gegenüber Arbeitgebern, die gegen die Meldepflicht nach § 44 Absatz 4 Satz 3 verstoßen, eine Geldbuße verhängen kann. Die Ahndung von Verstößen gegen die Meldepflicht durch Pflichtmitglieder ist somit in der Gründungsphase nicht vorgesehen.

Zu § 43 Übergangsbestimmungen zur Weiterbildung, Übergangsbestimmungen

Es wird eine Übergangsregelung für diejenigen getroffen, die zum Stichtag bereits eine Weiterbildung begonnen haben. Diese Weiterbildungen werden in neuer Zuständigkeit der Landespflegekammer nach altem Recht abgeschlossen.

Zu § 44 Errichtung der Landespflegekammer in Baden-Württemberg

In § 44 werden die Errichtung der Landespflegekammer, die Aufgaben und Kompetenzen des Gründungsausschusses und die Zeitabläufe für die Konstituierung und den Erlass des Kammerrechts geregelt. Der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Errichtung der Landespflegekammer soll für die erforderlichen Aufbauarbeiten genutzt werden. Hierzu bestellt das Sozialministerium spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Gründungsausschuss (Absatz 1), der als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des Ministeriums untersteht (Absatz 2 Satz 2). Es ist erforderlich, dass der Gründungsausschuss die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft

des öffentlichen Rechts erhält, um seine Aufgaben vollständig und rechtswirksam durchführen zu können. Er setzt sich aus dem Kreis der Berufsangehörigen zusammen, die in der Landespflegekammer Baden-Württemberg über ihre Pflichtmitgliedschaft oder bei den Hochschuldozierenden über ihre freiwillige Mitgliedschaft vertreten sein werden. Ein entsprechendes Vorschlagsrecht haben die in Baden-Württemberg vertretenen Berufsverbände der Pflege. Die Berufsverbände können auch Personen vorschlagen, die nicht Mitglieder in ihren Organisationen sind. Der Gründungsausschuss besteht aus mindestens zwölf und höchstens 15 Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmitgliedern (Absatz 1 Satz 2). Dies ist erforderlich, um zum einen die zahlreichen Rechts- und Organisationsfragen zur Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg ausreichend beraten und entscheiden zu können; zum anderen ist damit eine Größenordnung gewählt, die ein straffes und zielorientiertes Arbeiten ermöglicht. Um die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Gremiums zu gewährleisten, sollen bei der Bestellung des Gründungsausschusses die Berufsgruppen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege mit mindestens einem Mitglied sowie einem Ersatzmitglied berücksichtigt werden.

Absatz 2 Satz 2 ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Gründungsausschuss als verantwortliche Stelle im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung. Zu seinen Aufgaben gehören zum Beispiel die Registrierung der Kammermitglieder und die Vorbereitung der Wahl zur ersten Vertreterversammlung.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des vorläufigen Vorstands und die Vertretungsbefugnis nach außen.

Absatz 4 enthält Informations- und Meldepflichten der zukünftigen Kammermitglieder und der Arbeitgeber und beschreibt das Registrierungsverfahren. Die Regelungen dienen einer möglichst vollständigen und zügigen Registrierung der Kammermitglieder. Eine möglichst vollständige Registrierung ist Voraussetzung für eine demokratisch legitimierte Wahl der Vertreterversammlung.

Um die Ersterfassung zu beschleunigen, wird eine Pflicht zur Datenübermittlung durch die Arbeitgeber eingeführt. Diese ist im Interesse einer Reduzierung von Bürokratiekosten und dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend zeitlich befristet (Absatz 5).

Absatz 4 Satz 4 regelt das Registrierungsverfahren. Der Gründungsausschuss kontaktiert die Berufsangehörigen und informiert sie über die Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer Baden-Württemberg bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1. Er informiert darüber, dass er die Registrierung anhand der vom Arbeitgeber übermittelten Daten durchführen werde, es sei denn es werde innerhalb von 6 Wochen postalisch oder digital eine Einwendung gegen die Registrierung eingelegt. Die Einwendung muss einer Person eindeutig zuordenbar sein; eine ausreichende Dateneingabe für die Einwendung besteht aus Vorname, Name, Geburtsdatum und Einwendungsgrund. Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten legt der Gründungsausschuss dem Schreiben an die Berufsangehörigen bei. Der Gründungsausschuss prüft die Berechtigung der Einwendungen und führt die Registrierung nur durch, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 vorliegen. Der Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung (Satz 2 Nummer 6) kann vom Kammermitglied innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Einwendungsfrist in Form einer einfachen Kopie nachgereicht werden. In diesem Zeitraum gilt das Kammermitglied als registriert. Die Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

Absatz 5 regelt die weitere Geltung der Übermittlungspflichten nach Absatz 4 an die Landespflegekammer. Die Meldepflicht der Berufsangehörigen und ihrer Arbeitgeber an die Landespflegekammer nach diesem Absatz endet mit Inkrafttreten der Meldeordnung der Landespflegekammer. Dann gilt die Regelung des § 4.

Absatz 6 setzt die Gründungsphase von 18 Monaten fest.

Absatz 7 regelt das Errichtungsquorum in Höhe von 60 Prozent der zukünftigen Pflichtmitglieder als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wahl zur ersten Vertreterversammlung. Bemessungsgrundlage für das Quorum ist die dann aktuelle Krankenhaus- und Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes. Die vergleichs-

weise sich in geringer Anzahl befindlichen Pflegefachkräften, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllen und die nicht von der Krankenhaus- und Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes erfasst sind, können aus Gründen der Praktikabilität beim Quorum berücksichtigt werden. Die zahlenmäßige Relevanz dieser Personengruppe im Registrierungsverfahren verringert sich noch dadurch, da sie nicht für die meldepflichtigen Arbeitgeber arbeiten.

In das Quorum zählen nur Registrierungen ein, bei denen zuvor keine Einwendungen erhoben wurden, unabhängig davon, ob die Einwendung im Einzelfall berechtigt war oder nicht. Eine Einwendung ist berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 nicht vorliegen und es somit auch zu keiner Registrierung kommt.

Die bindende Feststellung der Höhe des erreichten Quorums erfolgt durch das Sozialministerium. Im Falle der Unterschreitung des 60 Prozent-Quorums soll der Gründungsausschuss zum Ablauf des Folgemonats nach der Feststellung der Höhe des Quorums durch das Sozialministerium aufgelöst werden und die Satzungen zeitgleich ihre Gültigkeit verlieren.

Die Pflegekammer Baden-Württemberg soll von Beginn an eine hohe demokratische Legitimität innehaben. Bei Nicht-Erreichen der Registrierung von 60 Prozent der potenziellen Pflichtmitglieder durch den Gründungsausschuss wird keine Wahl zur ersten Vertreterversammlung stattfinden und somit keine Pflegekammer errichtet werden.

Absatz 8 legt fest, dass das Sozialministerium den Gründungsausschuss und den vorläufigen Vorstand bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt, um den Prozess der Gründung der Landespflegekammer möglichst effizient zu gestalten und Fehler zu vermeiden.

Absatz 9 regelt, dass die zu erlassenden Satzungsentwürfe der Vertreterversammlung der Landespflegekammer so rechtzeitig vorliegen müssen, dass diese die notwendige Zeit zur Beratung und Beschlussfassung erhält. Mit dem Datum des Inkrafttretens der Weiterbildungsordnung geht zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe auf die Landespflegekammer über.

Zu den Anlagen 1 bis 4

Die Anlagen zu § 11 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Kammerrecht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesundheitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Landesgesundheitskonferenz)

Aufgrund der Etablierung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg und deren Aufnahme in die Landesgesundheitskonferenz ist eine Anpassung der Liste der Mitglieder in § 4 Absatz 2 Landesgesundheitsgesetz (LGG) erforderlich. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des Gremiums.

Zu Nummer 2 (§ 6 Sektorenübergreifender Landesausschuss für Gesundheit und Pflege)

Aufgrund der Etablierung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg und deren Aufnahme in das Gremium des „Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege“, ist eine Anpassung der Liste der Mitglieder sowie die Angleichung der Stimmrechte in § 6 Absatz 3 LGG erforderlich. Daraus resultieren redaktionelle Folgeänderungen in § 6 Absatz 5 LGG. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des gemeinsamen Gremiums. Aus dieser resultiert eine Anpassung der Stimmrechte der Mitglieder des Gremiums, wie sie dem vorstehenden Gesetzestext zu entnehmen ist.

Zu Nummer 3 (§ 8 Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention)

Aufgrund der Etablierung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg und deren Aufnahme in den Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention ist eine Anpassung der Liste der Mitglieder in § 8 Absatz 2 LGG erforderlich. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des Gremiums.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer.

Zu Artikel 4 (Änderung der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Die Landespflegekammer erhält dadurch ab dem 1. Januar 2029 auch die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen für Pflegefachkräfte. Die Weiterbildungsverordnungen Gerontopsychiatrie, Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Psychiatrie und Rehabilitation sowie Stationsleitung werden nicht gemäß Artikel 9 aufgehoben, weil diese Weiterbildungen auch von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern und die Weiterbildung Stationsleitung zudem von Hebammen absolviert werden können. Aus diesem Grund bleiben diese Weiterbildungsverordnungen weiterhin im Anwendungsbereich der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer.

Zu Artikel 7 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 8 (Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 9 (Aufhebung weiterer Weiterbildungsverordnungen)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt, dass das Gesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt in Kraft tritt. Die Folgeänderungen in Artikel 2, die die Beteiligung der Landespflegekammer an bestehenden Gremien betreffen, treten nach der Errichtung der Landespflegekammer in Kraft, die Folgeänderungen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer in den Artikeln 3 bis 9 treten ab dem Übergang der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer zum 1. Januar 2029 in Kraft, sofern die Landespflegekammer nach Artikel 1 § 44 Absatz 6 errichtet wurde.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

I. Allgemeines

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung, der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes sowie die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Absatz 3 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes beteiligt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten darüber hinaus 56 Verbände, Behörden und weitere Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Insgesamt wurden 24 Stellungnahmen abgegeben. Über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg sind insgesamt 348 Kommentare eingegangen. Davon waren 196 Kommentare (71 %) zustimmende Äußerungen zum Gesetzentwurf, 81 Kommentare (29 %) äußerten sich ablehnend.

Folgende Verbände und Institutionen haben Stellungnahmen abgegeben:

- AOK Baden-Württemberg
- Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e. V. Landesverband Baden-Württemberg (BLGS)
- Bochumer Bund
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg (bpa)
- Bundesverband Pflegemanagement Landesgruppe Baden-Württemberg
- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG) und kommunale Landesverbände
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Südwest e. V. (DBfK)
- DGB und verdi
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.
- Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landesapothekerkammer, Landespsychotherapeutenkammer, Landestierärztekammer
- Katholischer Pflegeverband
- Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege
- Landespflegerat
- Marburger Bund
- Medizinischer Dienst BW
- Pflegebündnis Mittelbaden
- Landespflegekammer Nordrhein-Westfalen

- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz
- Unfallkasse Baden-Württemberg
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. Geschäftsstelle Stuttgart (VDAB)
- Verband der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Universitätskliniken und Medizinischen Hochschulen Deutschlands e. V. (VPU)
- Württembergische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e. V. (WSSRK)

Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt und seine Anmerkungen wurden so weit wie möglich berücksichtigt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen den Gesetzentwurf.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stellungnahmen Anregungen und Vorschläge zur Anpassung und Ergänzung des Gesetzentwurfs enthalten.

Es wurde von vielfacher Seite eine Konkretisierung des Registrierungsverfahrens angeregt. Somit wurde die Gesetzesbegründung wie folgt ergänzt: Der Gründungsausschuss kontaktiert die Berufsangehörigen und informiert sie über die Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer Baden-Württemberg bei Vorliegen der Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft. Er informiert darüber, dass er die Registrierung anhand der vom Arbeitgeber übermittelten Daten durchführen werde, es sei denn es werde innerhalb von 6 Wochen postalisch oder digital eine Einwendung gegen die Registrierung eingelegt. Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten legt der Gründungsausschuss dem Schreiben an die Berufsangehörigen bei. Der Gründungsausschuss prüft die Berechtigung der Einwendung und führt die Registrierung nur durch, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 vorliegen. In das 60-Prozent-Quorum zählen nur Registrierungen ein, bei denen zuvor keine Einwendungen erhoben wurden.

Die als zu kurz kritisierte Gründungsphase von 18 Monaten wird nicht verlängert, um einen zügigen Aufbau der Pflegekammer zu bewirken. Der Forderung nach einer Finanzierung der Anfangsphase der errichteten Pflegekammer wird aus haushalterischen Gründen nicht nachgekommen. Allerdings erhält die Pflegekammer die Möglichkeit, im ersten Jahr ihres Bestehens einen pauschalen monatlichen Mitgliedsbeitrag von maximal 5 Euro zu erheben. So kann sie Einnahmen generieren, bis die ersten Beiträge auf Grundlage der Beitragsordnung geleistet werden.

Der Kritik am Bestehen des Errichtungsquorums in Höhe von 60 Prozent wird nicht abgeholfen. Durch das hohe Errichtungsquorum wird eine hohe Legitimität der ersten Wahl zur Vertreterversammlung gewährleistet. Auch die Bemessungsgrundlage der Pflege- und Krankenhausstatistik des Statistischen Landesamtes wurde insofern kritisiert, als sie nicht alle Pflegefachkräfte abbildet, wie zum Beispiel solche, die in Verbänden oder Kindertagesstätten arbeiten. Die vergleichsweise sich in geringer Anzahl befindlichen Pflegefachkräfte, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllen und die nicht von der Krankenhaus- und Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes erfasst sind, können aus Gründen der Praktikabilität beim Quorum berücksichtigt werden. Die zahlenmäßige Relevanz dieser Personengruppe im Registrierungsverfahren verringert sich noch dadurch, da sie nicht für die meldepflichtigen Arbeitgeber arbeiten.

Im Übrigen wurde das Registrierungsverfahren im nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf weiter konkretisiert. Das insoweit gewählte Registrierungsverfahren auf der Basis von Meldungen durch die Arbeitgeber gegenüber dem Gründungsausschuss bildet am ehesten die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer ab.

Der Forderung, das vorliegende Gesetz in das Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg zu überführen, wird aktuell nicht nachgekommen. Die Rechte und Pflichten der Pflegekammer Baden-Württemberg würden dadurch keine Änderung erfahren.

II. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1 Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer

Zu § 1 Vertretung durch die Kammer

Zahlreiche Stellungnahmen, unter anderem von der Diakonie, dem Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe, dem DBfK und dem Pflegebündnis Mittelbaden schlagen vor, das vorliegende Gesetz in das Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg überzuführen. Dies sei unabdingbar, um auf Augenhöhe mit den bestehenden Heilberufe-Kammern zu agieren.

Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Pflegekammer erhält weitestgehend die gleichen Rechte und Pflichten wie die bestehenden Heilberufe-Kammern. Vorlage für das vorliegende Gesetz ist das Heilberufe-Kammergesetz. Es wurde jedoch die Klarstellung in § 1 ergänzt, dass die Landespflegekammer als Heilberufe-Kammer errichtet wird.

Zu § 2 Kammermitglieder

In der gemeinsamen Stellungnahme von DGB und verdi wird der grundsätzliche Einwand gegen die Einführung der Pflichtmitgliedschaft als unverhältnismäßig erhoben. Auch sei die Alternative einer freiwilligen Vereinigung, wie die Vereinigung der Pflegenden in Bayern, für Baden-Württemberg zu prüfen.

Die Landesregierung hält dem entgegen, dass sie keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gründung einer Kammer für Pflegefachberufe sieht. Die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Pflichtmitgliedschaft für Angehörige der Pflegefachberufe ist eine gesundheitspolitische Entscheidung und durch Landesrecht möglich. Der nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes gegebene Prüfungsmaßstab für die Inanspruchnahme als Mitglied einer Zwangskooperation (ständige Rechtsprechung, vergleiche zur Pflichtmitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer BVerfG, NVwZ 2002, S. 335, 336 m. w. N.) erfordert, dass Kammern mit Pflichtmitgliedschaft nur zulässig sind, wenn sie öffentlichen Aufgaben dienen und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig ist (BVerfG, a. a. O.).

Die notwendige Abwägung des Eingriffs in die grundgesetzlich geschützte Handlungsfreiheit der oder des Einzelnen nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes und der Einführung demokratischer Partizipationsrechte der Pflege zur strukturellen Mitgestaltung des Gesundheitswesens durch eine Zusammenfassung der Berufsangehörigen in einer Pflegekammer ist politisch und rechtlich gestaltbar. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts soll durch die Übertragung hoheitlicher Funktionen auf die Kammer erreicht werden, die gesellschaftlichen Kräfte zu aktivieren, den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen die Regelung solcher Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu überlassen und dadurch den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern. Zugleich wird der Gesetzgeber davon entlastet, sachliche und örtliche Verschiedenheiten berücksichtigen zu müssen, die für ihn oft schwer erkennbar sind und auf deren Veränderungen er nicht rasch genug reagieren kann (BVerfGE 33, S. 125 ff., S. 156 f.). Die Vorteile für die Berufsangehörigen und die Allgemeinheit aus der Errichtung einer Pflegekammer mit einer Pflichtmitgliedschaft sind höher zu bewerten als der mit der Pflichtmitgliedschaft verbundene Eingriff in die individuelle Freiheit der Berufsangehörigen der Pflegeberufe. Insbesondere eine wirksame Interessenvertretung der Pflegeberufe und ein entsprechendes Mitwirken an Entscheidungen im Gesundheitswesen erfordern die Einbindung der entsprechenden Berufsangehörigen in eine Kammer. Nur bei Erfassung aller Mitglieder ist auch eine sachgemäße Berufsaufsicht im Rahmen der Selbstverwaltung und die Übernahme der im vorliegenden Gesetz näher konkretisierten Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung und der Qualitätssicherung, gewährleistet. Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Regelungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um eine einheitliche, wirksame und in Selbstverwaltung organisierte Vertretung der Pflegeberufe in weitestgehend

gleichen Strukturen wie die anderen verkammerten Gesundheitsberufe zu leisten. Hierzu ist es notwendig, die Berufsangehörigen alle und insgesamt in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts aufzunehmen. Die Landespflegekammer Baden-Württemberg kann für die Berufsangehörigen die ihr zugeordnete Rolle nur einnehmen, wenn sie für alle Pflegekräfte ein Vertretungsmandat innehat. Ein freiwilliger Zusammenschluss der Pflegeberufe erreicht dieses Ziel nicht, da damit nicht eine vollständige Repräsentanz des Berufsstands gewährleistet ist. Die hierfür erforderliche organisatorische und finanzielle Basis kann nur durch eine Pflichtmitgliedschaft der Berufsangehörigen erreicht werden.

Der Landespflegerat und weitere Verbände schlagen vor, die Pflichtmitgliedschaft nicht an den Ort der Berufsausübung, sondern an den Wohnort zu koppeln, wie es auch im Heilberufe-Kammergesetz geregelt sei.

Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Abweichung vom Heilberufe-Kammergesetz, in dem die Pflichtmitgliedschaft auch dann gegeben ist, wenn die Person in Baden-Württemberg nicht ihren Beruf ausübt, aber dafür ihren Wohnsitz dort hat, sichert die Verhältnismäßigkeit der Regelung. Anders als bei den anderen verkammerten Gesundheitsberufen, besteht im Bereich der Pflegeberufe ein höherer Abgang in andere Berufszweige und vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass bei einer gleichlautenden Regelung zur Pflichtmitgliedschaft, wie sie im Heilberufe-Kammergesetz geregelt ist, die Verhältnismäßigkeit der Regelung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

Zu § 5 Kammeraufgaben

Der Bundesverband Pflegemanagement und das Pflegebündnis Mittelbaden regen an, die Aufgaben der Landespflegekammer um die Ausstellung von Heilberufsausweisen zu ergänzen.

Der Vorschlag wird angenommen und die Ausstellung von Heilberufsausweisen im Gesetzestext ergänzt.

Zu § 28 Deckung des Aufwands der Landespflegekammer

Der Verband der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Universitätskliniken und Medizinischen Hochschulen Deutschlands sowie weitere Verbände fordern bis zum Zeitpunkt einer stabilen Finanzierung der Pflegekammer durch ihre Mitglieder eine Übergangsförderung durch das Land.

Die Landesregierung kommt dieser Kritik nicht nach. Die Landespflegekammer soll sich von Beginn an selbst finanzieren. Allerdings wurde der Gesetzestext dahingehend ergänzt, dass die Landespflegekammer die Möglichkeit erhält, im ersten Jahr ihres Bestehens einen pauschalen Beitrag bis zu 5 Euro monatlich festzusetzen. Somit besteht eine mögliche Einnahmequelle für die ersten zwölf Monate nach Errichtung der Kammer bis die Beiträge aufgrund der Beitragsordnung als Einnahmequelle zur Verfügung stehen.

Zu § 44 Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg

Zu § 44 Absatz 1 wurde durch den Landespflegerat und weitere Verbänden angeregt, die Bestellung der Mitglieder des Gründungsausschusses vom 1. Mai 2023 auf ein späteres Datum zu verschieben, da der Termin zeitlich nicht realisierbar sei.

Aus Sicht der Landesregierung ist eine zeitnahe Bestellung der Mitglieder des Gründungsausschusses bedeutsam. Insofern wurde das konkrete Datum im Gesetzestext zwar gestrichen, in der Gesetzesbegründung jedoch klargestellt, dass das Sozialministerium spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder des Gründungsausschusses bestellt.

Zu § 44 Absatz 4 wurden vom LfDI und anderen angehörten Stellen eine Konkretisierung des Registrierungsverfahrens angeregt. Somit wurde die Gesetzesbegründung wie folgt ergänzt. Der Gründungsausschuss kontaktiert die Berufsangehörigen und informiert sie über die Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer Ba-

den-Württemberg bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1. Er informiert darüber, dass er die Registrierung anhand der vom Arbeitgeber übermittelten Daten durchführen werde, es sei denn es werde innerhalb von 6 Wochen postalisch oder digital eine Einwendung gegen die Registrierung eingelegt. Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten legt der Gründungsausschuss dem Schreiben an die Berufsangehörigen bei. Der Gründungsausschuss prüft die Berechtigung der Einwendungen und führt die Registrierung nur durch, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 vorliegen. Der Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung (Satz 2 Nummer 6) kann vom Kammermitglied innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Einwendungsfrist in Form einer einfachen Kopie nachgereicht werden. In diesem Zeitraum gilt das Kammermitglied als registriert.

Zu § 44 Absatz 6 haben die Diakonie, der Landespflegerat, die Landespflegekammer Nordrhein-Westfalen, die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und weitere Verbände die aus ihrer Sicht zu kurze Gründungsphase von 18 Monaten kritisiert und deren Verlängerung auf 24 Monate gefordert. Die Landespflegekammer Nordrhein-Westfalen betont, der Gründungsausschuss brauche Zeit für den Aufbau der Geschäftsstelle, die Etablierung der Mitgliederprozesse, die Erstellung der Wahlordnung und die Vorbereitung sowie die Durchführung der Wahl. Es sei zu berücksichtigen, dass bereits in der Gründungsphase die verwaltungs- und datenschutzrechtlichen Anforderungen und Abläufe eingehalten werden müssen. Des Weiteren müssten Mitgliedsdaten auch nach der Erstmeldung für das Wählerverzeichnis geprüft werden, da sie in der Regel nicht direkt für das Wählerverzeichnis nutzbar seien. Die Erfahrung zeige, dass ein relevanter Anteil der Mitglieder ein zweites oder drittes Mal angeschrieben werden müsse, um die Mitgliedsdaten zu aktualisieren. Nur wenn ein Großteil der Mitgliedsdaten korrekt gepflegt und vollständig sei, könne daraus ein umfassendes Wählerverzeichnis gebildet werden.

Der Vorschlag der Verlängerung der Gründungsphase wird nicht aufgegriffen. Die Landesregierung will eine zügige Umsetzung des Koalitionsvertrags zur Errichtung einer Landespflegekammer Baden-Württemberg erreichen.

Zu § 44 Absatz 7 schlagen das Pflegebündnis Mittelbaden, der Landespflegerat, der Bundesverband Pflegemanagement und weitere Verbände vor, statt des prozentualen Quorums in Höhe von 60 Prozent eine absolute Zahl von 60 000 Pflegefachkräften festzusetzen, da eine exakte Anzahl aller Personen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes im Land nicht existiere und sich Hochrechnungen fortlaufend veränderten. Zudem weist die BWKG darauf hin, dass von der Krankenhaus- und Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes zum Beispiel Pflegefachkräfte, die in der Eingliederungshilfe tätig sind, die in Arztpraxen oder in Schulen arbeiten, nicht erfasst seien. Um 60 Prozent der Personen nach § 2 Absatz 1 zu erfassen, müsste daher entweder die Bezugsgröße ausgeweitet oder der Prozentsatz angehoben werden oder die oben genannten Personengruppen dürften nicht vom Gründungsausschuss in das Quorum hineingezählt werden.

Das Quorum von 60 Prozent als Prozentzahl mit der Bezugsgröße der dann aktuellen Pflege- und Krankenhausstatistik des statistischen Landesamtes wird beibehalten. Dafür spricht, dass es eine konkrete Zahl der in Baden-Württemberg beschäftigten Pflegefachkräfte nicht gibt und nicht ermittelt werden kann. Als Ausgangspunkt kann daher nur die Pflege- und Krankenhausstatistik des Landesstatistikamts Baden-Württemberg herangezogen werden, die eine gute nachvollziehbare und aussagekräftige Ausgangslage abbildet. Die Statistik umfasst den weit überwiegenden Anteil an Pflegefachkräften in Baden-Württemberg. Die Anzahl der von der BWKG genannten Personengruppen, die nicht von der Krankenhaus- und Pflegestatistik erfasst sind und gleichwohl die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 (Pflichtmitgliedschaft) erfüllen, ist schwer abzuschätzen. Zur Klarstellung wurde in der Gesetzesbegründung ergänzt, dass aus Gründen der Praktikabilität diese Personengruppen beim Quorum berücksichtigt werden. Die zahlenmäßige Relevanz dieser Personengruppe im Registrierungsverfahren verringert sich noch dadurch, da sie nicht für die meldepflichtigen Arbeitgeber arbeiten.

Eine weitere Begründung für die Beibehaltung der Prozentzahl ist, dass die Pflege- und Krankenhausstatistiken fortlaufend angepasst werden. Ein künftiger, beispielsweise drastischer Abfall der Anzahl Pflegefachkräfte, kann somit bei der Rechtfertigung des Quorums aufgefangen werden.

Auf Anregung des LfDI und anderer angehörten Stellen wurde das Registrierungsverfahren konkretisiert. Somit wurde bei § 44 Absatz 7 in der Gesetzgebung klargestellt, dass in das Quorum nur Registrierungen einzählen, bei denen zuvor keine Einwendungen erhoben wurden.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

29. Dezember 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

NKR-Nummer 163/2022, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand berechnet

II. Im Einzelnen

Das Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Landespflegekammergesetz) enthält die notwendigen Regelungen zur Gründung einer Landespflegekammer. Durch die Gründung soll die Attraktivität des Berufsstandes erhöht werden. Anstoß für die Errichtung der Kammer ist eine Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ aus dem Jahr 2016. Die Entscheidung für ein eigenes Gesetz wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Effizienz getroffen.

Die Landespflegekammer dient der innerberuflichen demokratischen Willensbildung und der beruflichen Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie erhält im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die bereits bestehenden Heilberufekammern. Soweit berufsspezifische Besonderheiten dies erfordern, werden Sonderregelungen für die Landespflegekammer getroffen. Des Weiteren sind redaktionelle Anpassungen in bestehenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich. Dadurch wird die Beteiligung der Landespflegekammer an den bestehenden Strukturen des Gesundheitswesens im Land sichergestellt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat keinen Erfüllungsaufwand berechnet.

Seite 1 von 2

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

§ 2 Abs. 1 regelt die Pflichtmitgliedschaft für Angehörige unterschiedlicher Pflegeberufe. § 2 Abs. 2 regelt den freiwilligen Beitritt. Für die Kammermitglieder entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand durch jährliche Beitragszahlungen. Ein beträchtlicher Bürokratieaufwand könnte für die Mitglieder durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Melde- und Auskunftspflichten (§§ 4 Abs. 1, 26, 38 Abs. 5) entstehen. Es müssen Nachweise in Form von Zeugnissen und Bescheinigungen eingereicht werden. Zudem besteht eine jährliche Auskunfts- und Nachweispflicht zu den gesamten Berufseinnahmen und beruflichen Einkünften. Die Kammer ist berechtigt, geeignete Nachweise zu Berufseinnahmen und beruflichen Einkünften zu verlangen.

II.1.2. Verwaltung

Es entsteht ein einmaliger, nicht näher bestimmter Erfüllungsaufwand zur Gründung der Landespflegekammer sowie ein jährlicher, ebenfalls nicht näher bestimmter Erfüllungsaufwand zur Wahrnehmung der Pflichten und Ausübung der Aufgaben des Gesetzes.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Ressort hat einen Nachhaltigkeitscheck durchgeführt. Das Gesetz hat positive Auswirkungen auf den Zielbereich IV (Wohl und Zufriedenheit). Die Landespflegekammer verbessert die Arbeitssituation der Pflegekräfte und ermöglicht die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten in der Pflege. Dadurch wird die Gesundheitsversorgung im Land gestärkt. Außerdem wirkt sich das Landespflegekammergesetz positiv auf den Zielbereich VI (Chancengleichheit) aus, indem in der Gremienbesetzung Männer und Frauen in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen das Regelungsvorhaben.

Es wird begrüßt, dass im Gesetz keine Schriftformerfordernisse enthalten sind. Damit das Ziel, die Attraktivität des Berufsstandes zu erhöhen, nicht durch allzu starke Belastungen der Mitglieder mit Auskunfts-, Melde- und Nachweispflichten konterkariert wird, empfiehlt der Normenkontrollrat dringend, alle Möglichkeiten zur Erleichterung des damit verbundenen Aufwands auszuschöpfen. Beispielsweise sollte überlegt werden, wie die Mitglieder die Auskünfte in einem Online-Portal hinterlegen können. Dadurch könnte auch die Kammer direkt auf die Daten zugreifen. Auskünfte zu Berufseinnahmen oder beruflichen Einkünften könnten von der Kammer direkt bei den Finanzbehörden eingeholt werden. Dadurch würden entsprechende Nachweispflichten der Kammermitglieder nach § 26 entfallen. Voraussetzung dafür wäre, dass im Vorfeld ihr Einverständnis eingeholt wird.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Claus Munkwitz
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg